OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602718/5/KLe

Datum:
Linz, 28. November 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des Dr. G L, W, W, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G L, S, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 4.9.2018, GZ: VerkR96-7950-2018/Gi, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und Verkündung des Erkenntnisses am 28.11.2018

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 24 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land hat mit Straferkenntnis vom 4.9.2018, GZ: VerkR96-7950-2018/Gi, folgenden Spruch erlassen:
„Sie haben am 11.04.2018 um 15.51 Uhr als Lenker des PKW Alfa-Romeo Giulia blau mit dem Kennzeichen x in Linz auf der A7 Mühlkreisautobahn bei Strkm. 16.228 in Fahrtrichtung Süd die in diesem Bereich durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 34 km/h überschritten.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt;
§ 52 lit. a Z 10a StVO
Daher wird über Sie folgende Strafe verhängt:
Geldstrafe von € 120.- gem. § 99 Abs. 2d StVO 1960
Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 47 Stunden.
Ferner haben Sie gemäß § 64 Abs. 1 und 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) € 12.- als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu entrichten.
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe sowie Kosten) beträgt daher € 132.-“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig durch den Vertreter des Beschwerdeführers eingebrachte Beschwerde, mit der beantragt wird, der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Begründend wird ausgeführt:
„I. Dem Beschwerdeführer wird zur Last gelegt, er habe am 11.04.2018 um 15:51 Uhr als Lenker des PKW Alfa Romeo Giulia mit. dem Kennzeichen x in Linz auf der Mühlkreisautobahn bei Straßenkilometer 16.228 in Fahrtrichtung Süd die in diesem Bereich durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 34 km/h überschritten. Er habe damit eine Verwaltungsübertretung gemäß § 52 lit. a Z.10a StVO 1960 begangen und es wurde über ihn gemäß § 99 Abs. 2d StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von € 120,00, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitstrafe von 47 Stunden verhängt. Weiters wurde er zum Ersatz der Verfahrenskosten verpflichtet.
II. Der Beschwerdeführer hat die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen, aus den vorliegenden Beweisergebnissen ist eine Verwaltungsübertretung des Beschwerdeführers nicht ableitbar. Der Beschwerdeführer hat ausdrücklich an die belangte Behörde den Antrag gestellt, es mögen ihm Aktenkopien übersendet werden, dies wurde von der belangten Behörde abgelehnt und ohne Bekanntgabe von Beweismitteln das gegenständliche Straferkenntnis erlassen.
III. Die von der belangten Behörde dem gegenständlichen Straferkenntnis zugrunde gelegten Sachverhaltsannahmen werden ausdrücklich bestritten. Bestritten wird außerdem, dass am angeblichen Tatort eine wirksam verordnete Geschwindigkeitsbegrenzung besteht.
IV. Zum Beweis seines gesamten Vorbringen beruft sich der Beschuldigte auf seine eigene Einvernahme und hält sich die Stellung weiterer Beweisanträge ausdrücklich offen.

V. Vorsichtshalber wird auch geltend gemacht, dass die von der Verwaltungsstrafbehörde I. Instanz verhängte Strafe überhöht ist und nicht den gesetzlichen Strafzumessungsgründen entspricht.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde hat die Beschwerdeschrift unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes mit Vorlageschreiben vom 8.10.2018 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahm der Behördenvertreter teil.

Folgender Sachverhalt steht fest:
Der Beschwerdeführer lenkte am 11.04.2018 um 15.51 Uhr in Linz auf der A7 Mühlkreisautobahn bei Strkm. 16.228 in Fahrtrichtung Süd den PKW Alfa-Romeo Giulia blau mit dem Kennzeichen x mit einer Geschwindigkeit von 134 km/h. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit betrug zum fraglichen Zeitpunkt im gegenständlichen Autobahnabschnitt 100 km/h.

Die Lenkereigenschaft des Beschwerdeführers zur fraglichen Tatzeit wurde im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens festgestellt und vom Beschwerdeführer nicht bestritten.

Es gibt keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass das verwendete Radargerät zur Tatzeit nicht ordnungsgemäß aufgestellt gewesen wäre oder nicht ordnungsgemäß funktioniert hätte.

Das dem Verfahrensakt angeschlossene Radarfoto zeigt den vom Beschwerdeführer gelenkten PKW mit dem Kennzeichen x als einziges Fahrzeug im relevanten Messbereich und die festgestellte Geschwindigkeit samt Tatzeit ergibt sich eindeutig aus der oberen Bildleiste des Fotos, sodass der ermittelte Messwert damit zweifellos dem Fahrzeug des Beschwerdeführers zuzuordnen und eine Verfälschung des Messergebnisses durch andere Kraftfahrzeuge ausgeschlossen ist.

Nach der gegebenen Beweislage bestehen jedenfalls keine Zweifel an der Richtigkeit des – abzüglich der Messtoleranz – festgestellten Messergebnisses von 134 km/h.

Vorerst ist festzustellen, dass der Bf in der Beschwerde mehrere Beweisanträge gestellt hat, bei welchen es sich jedoch ausnahmslos um Erkundungsbeweise sowie um Mutmaßungen handelt.

Erkundungsbeweise sind im Verwaltungsverfahren nicht zulässig (siehe die in Hengstschläger-Leeb, AVG-Kommentar RZ 16 zu § 46 AVG zitierte Judikatur sowie VwGH 11.08.2006, 2005/02/0220; 11.08.2005, 2005/02/0193 und 22.3.1999, 98/17/0178).
Allgemeine – auf Mutmaßungen basierende – Vorbringen bedeuten einen unzulässigen Erkundungsbeweis, zu dessen Aufnahme ist das LVwG nicht verpflichtet (VwGH 9.9.2016, Ra 2014/02/0059 mwH).

Betreffend das Vorbringen des Beschwerdeführers, dass keine „wirksame verordnete Geschwindigkeitsbegrenzung“ besteht, wird auf das Foto mit der Anzeige „100“ verwiesen. Die Kundmachung der Verordnung wird daher als rechtmäßig erachtet.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Gemäß § 20 Abs. 2 StVO darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt.

Gemäß § 53 lit. a Z 10a StVO („GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT“) zeigt dieses Zeichen an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit betrug zum Tatzeitpunkt am Tatort 100 km/h.

Verkehrszeichen sind auch dann zu beachten, wenn der Verkehrsteilnehmer die behördliche Anordnung nicht für erforderlich hält (VwGH 25.1.1962, 1570/60).

Das Verkehrszeichen war für den Beschwerdeführer problemlos wahrnehmbar.

Das Übersehen eines nach der StVO vorschriftsmäßig angebrachten Vorschriftszeichens durch den Lenker eines Kfz stellt zweifellos ein fahrlässiges Verhalten dar (VwGH 27.4.1979, 962/79).

Nach der sich darstellenden Aktenlage, hat der Beschwerdeführer die ihm angelastete Verwaltungsübertretung begangen. Das Verfahren hat keine Umstände

hervorgebracht, welche den Beschwerdeführer entlasten. Damit ist auch die subjektive Tatseite der vorgeworfenen Übertretung als erfüllt zu bewerten.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. ua. VwSlg 8134 A/1971).

Gemäß § 99 Abs. 2d StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 70 bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet.

Die Behörde ging von einem monatlichen Einkommen von 1.500 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus. Diesen Annahmen wurde nicht widersprochen.

Als straferschwerend wurden mehrere einschlägige Verwaltungsvorstrafen gewertet, strafmildernd kein Umstand.

Eine Geldstrafe von 120 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 47 Stunden erscheint unter Berücksichtigung des Vorliegens von sechs einschlägigen Verwaltungsvorstrafen (§ 20 Abs. 2 StVO) jedenfalls angemessen. Das Landesverwaltungsgericht vermag nicht zu erkennen, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten haben könnte.

Die verhängte Strafe entspricht den Kriterien des § 19 VStG, hält general-präventiven Überlegungen stand und soll den Beschwerdeführer in Zukunft zur genauesten Beachtung seiner gesetzlichen Verpflichtungen bewegen.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

II. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit bzw. Geschwindigkeitsmessung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer